Sonderbedingungen für den Handel mit Finanzinstrumenten

Begriffsbestimmungen
In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Finanzinstrumenten gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(a) Wertpapierabrechnung: Bestätigung über die Ausführung eines Auftrags/ eines Handelsgeschäfts.

(b) Bankarbeitstag: ein Tag in Deutschland, der kein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist oder der bei der Zahlung von Schuldverschreibungen einem allgemeinen Feiertag gleichgestellt ist (derzeit sind dies Samstag, Heiligabend sowie Silvester).

(c) Zentrale Gegenpartei (CCP): im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR), d. h. eine juristische Person, die zwischen den Vertragsparteien von Kontrakten, die Gegenstand des Handels auf einem oder mehreren Finanzmärkten sind, tritt und gegenüber jedem Verkäufer zum Käufer und gegenüber jedem Käufer zum Verkäufer wird.

(d) Depotführender Dritter: ein Wertpapierinstitut, das im Auftrag von Nordnet oder eines anderen depotführenden Dritten Wertpapiere im Depot für Rechnung des Kunden verwahrt.

(e) Finanzinstrumente: die folgenden Wertpapiere im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes: (1) übertragbare Wertpapiere, (2) Geldmarktinstrumente, (3) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsanteile) und (4) derivative Finanzinstrumente.

(f) Handelsplatz: im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, d. h. ein geregelter Markt, eine multilaterale Handelsplattform (MTF-Plattform) oder eine organisierte Handelsplattform (OTF-Plattform).

(g) Handelsplattform: eine MTF-Plattform oder eine OTF-Plattform.

(h) MTF-Plattform: im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, d. h. ein multilaterales System innerhalb des EWR, das die Kauf- und Verkaufsinteressen mehrerer Dritter an Finanzinstrumenten – innerhalb des Systems und gemäß nichtdiskretionären Regeln – zusammenführt, sodass ein Vertrag zustande kommt.

(i) OTF-Plattform: im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, d. h. ein multilaterales System innerhalb des EWR, das weder ein geregelter Markt noch eine MTF-Plattform ist und in dem die Kauf- und Verkaufsinteressen mehrerer Dritter an Anleihen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems interagieren können, sodass dies zu einem Vertrag führt.

(j) Geregelter Markt: im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, d. h. ein multilaterales System innerhalb des EWR, das mehrere Kauf- und Verkaufsinteressen an Finanzinstrumenten von Dritten – regelmäßig, innerhalb des Systems und gemäß nichtdiskretionären Regeln – zusammenführt oder deren Zusammenführung ermöglicht, sodass dies zu einem Vertrag führt.

(k) Ausführungsplatz: ein Handelsplatz, ein systematischer Internalisierer oder ein Market Maker innerhalb des EWR oder eine andere Person, die innerhalb des EWR Liquidität bereitstellt, oder eine Einrichtung, die einer der vorgenannten außerhalb des EWR entspricht.

(l) Zentralverwahrer: im Sinne des im Sinne der Zentralverwahrer-Verordnung-CSDR sowie eine Wertpapiersammelbank im Sinne des Depotgesetzes (DepotG), einschließlich Zentralverwahrer aus einem Land außerhalb des EWR.

(m) Wertpapierinstitut: ein zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen befugtes Wertpapierinstitut (§ 2 Abs. 1 WpIG) oder Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG), einschließlich im Inland tätiger Zweigstellen ausländischer Unternehmen sowie deren vertraglich gebundener Vermittler.

1. Der Auftrag
1.1 Diese Sonderbedingungen gelten für Aufträge über den Handel mit Finanzinstrumenten, die der Kunde an Nordnet erteilt.

1.2 Aufträge des Kunden zum Handel mit Finanzinstrumenten sind in der von Nordnet vorgeschriebenen Weise und über die von ihr bereitgestellten Kommunikationskanäle zu erteilen. Mit der Erteilung eines Auftrags beauftragt der Kunde die Bank, für seine Rechnung einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Die Bank wird sich um eine ordnungsgemäße Ausführung entsprechend den Anweisungen des Kunden bemühen; eine Ausführungsgarantie wird nicht übernommen.

1.3 Nordnet ist berechtigt, die Annahme oder Ausführung eines Auftrags abzulehnen, wenn der Kunde mit der Erfüllung der ihm gemäß diesen Sonderbedingungen obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Auftrag in Verzug ist oder ein sonstiger sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn:
(a) der begründete Verdacht besteht, dass die Ausführung des Auftrags gegen geltendes Recht (z. B. über Marktmissbrauch), anwendbare EU-Verordnungen, marktübliche Gepflogenheiten (gute Praxis am Wertpapiermarkt) verstoßen würde,
b) der Kunde Informationen, Auskünfte oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, die erforderlich sind, damit Nordnet oder der Kunde ihre Pflichten nach diesen Bedingungen oder den anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder Regelwerke von Ausführungsplätzen, Zentralverwahrern oder zentralen Gegenparteien (CCP) erfüllen können, oder
c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Durchführung des Auftrags für Nordnet unzumutbar macht.

1.4 Nordnet zeichnet Telefongespräche und sonstige elektronische Kommunikation auf und bewahrt diese auf, sofern davon auszugehen ist, dass sie zu einer Transaktion führen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Erteilung von Handelsaufträgen oder Anweisungen des Kunden bezüglich seines Depots und der damit verbundenen Konten. Kopien der aufgezeichneten Gespräche und der gespeicherten elektronischen Kommunikation stehen dem Kunden auf Anfrage für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung. Der Kunde hat das Recht, auf Anfrage Einsicht in oder Kopien der aufgezeichneten Gespräche und gespeicherten elektronischen Kommunikation zu erhalten; Nordnet ist berechtigt, hierfür ein angemessenes Entgelt zu verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

1.5 Nordnet führt Aufträge in Übereinstimmung mit den marktüblichen Gepflogenheiten aus. Bei der Ausführung von Aufträgen für Kunden, die von Nordnet als Privatkunden oder professionelle Kunden behandelt werden, gelten die jeweils gültigen Richtlinien von Nordnet zur Auftragsausführung sowie zur Zusammenlegung und Zuteilung von Aufträgen (Ausführungsgrundsätze), die in ihrer jeweils gültigen Fassung auf www.nordnet.de verfügbar sind.

1.6 Für den Handel mit Finanzinstrumenten gelten darüber hinaus die anwendbaren Regeln, die von Emittenten, Ausführungsplätzen, zentralen Gegenparteien (CCP) und Zentralverwahrern erlassen wurden. Diese Regeln werden von den jeweiligen Parteien zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage des Kunden kann Nordnet nähere Angaben dazu machen, wo die Informationen verfügbar sind, z. B. auf einer Website oder über Kontaktdaten.

1.7 Ein Auftrag gilt für die von Nordnet jeweils angebotene und vom Kunden gewählte Gültigkeitsdauer. Sofern keine Gültigkeitsdauer gewählt wurde, gilt der Auftrag als tagesgültig und erlischt mit dem Ende des Handels am Tag des Eingangs.

1.8 Die Bestimmungen in diesen Sonderbedingungen, die sich auf Emittenten, Ausführungsplätze, zentrale Gegenparteien (CCP) oder Zentralverwahrer beziehen, gelten entsprechend für ähnliche Akteure außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

2. Ausführungsarten
2.1 Bei Kommissionsaufträgen darf Nordnet den Auftrag in eigenem Namen für Rechnung des Kunden ausführen (Kommission), mit dem Auftrag eines anderen Kunden von Nordnet zusammenführen (sog. Kombination) oder dadurch ausführen, dass Nordnet selbst als Käufer oder Verkäufer in den Vertrag eintritt (sog. Eigenhandel), sofern dies den geltenden Ausführungsgrundsätzen entspricht.

3. Angemessenheitsprüfung und Ausführung von Aufträgen auf Initiative des Kunden
3.1 Nordnet ist in bestimmten Fällen verpflichtet, eine sogenannte Angemessenheitsprüfung durchzuführen, bevor es einen Kaufauftrag für den Kunden ausführt. Der Zweck der Angemessenheitsprüfung besteht darin, zu überprüfen, ob die vom Kunden gewünschte Anlage auf der Grundlage seiner bisherigen Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich des betreffenden Finanzinstruments für ihn angemessen ist. Dadurch soll verhindert werden, dass der Kunde beispielsweise risikoreichere Instrumente erwirbt als beabsichtigt oder Instrumente kauft, die aus anderen Gründen nicht zu ihm passen. Es liegt daher im Interesse des Kunden, Nordnet vollständige und wahrheitsgemäße Antworten auf die von Nordnet gestellten Fragen zu geben. Wenn der Kunde die Informationen nicht bereitstellt, die Nordnet benötigt, um eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen, muss Nordnet den Kunden darauf hinweisen, dass es in diesem Fall auch nicht beurteilen kann, ob die Dienstleistung oder das Produkt für den Kunden angemessen ist.

3.2 Bei der Ausführung und Übermittlung von Aufträgen auf Veranlassung des Kunden in Bezug auf solche nicht komplexen Finanzinstrumente, wie sie in § 63 Abs. 11 des Wertpapierhandelsgesetzes aufgeführt sind, wird Nordnet regelmäßig nicht beurteilen, ob die betreffende Dienstleistung oder das Finanzinstrument

Sonderbedingungen für den Handel mit Finanzinstrumenten

auf der Grundlage der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden für diesen angemessen ist.

4. Kaufaufträge
4.1 Wenn der Kunde (Käufer) einen Auftrag zum Kauf von Finanzinstrumenten erteilt, gilt Folgendes.

4.2 Zahlung
4.2.1 Nordnet ist berechtigt, ab dem Eingang eines Kaufauftrags einen Geldbetrag in Höhe des Gesamtabrechnungsbetrags (einschließlich Provisionen und Entgelten) auf dem Konto des Käufers bei Nordnet zu sperren (reservieren).

4.2.2 Der Käufer hat sicherzustellen, dass das Verrechnungskonto spätestens am Morgen des Erfüllungstages bis 08:00 Uhr eine ausreichende Deckung in Höhe des Gesamtabrechnungsbetrags aufweist. Wurde der Auftrag in einer anderen Währung als Euro ausgeführt, wird die Währung in der Abrechnung angegeben. Bei der Währungsumrechnung wird der von Nordnet jeweils angewandte Wechselkurs verwendet.

4.2.3 Nordnet ist berechtigt, zur Begleichung der aus einem Kaufauftrag entstehenden Forderung das vom Käufer angegebene Konto bei Nordnet mit dem in der Wertpapierabrechnung ausgewiesenen Gesamtbetrag zu belasten. Ist ein solches Konto nicht angegeben worden oder fehlen auf dem angegebenen Konto die erforderlichen Mittel, darf ein anderes Konto, das der Käufer bei Nordnet unterhält, belastet werden.

4.2.4 Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist Nordnet berechtigt, Zinsen auf seine Forderung gemäß den Bestimmungen in Ziffer 8 zu verlangen.

4.3 Übertragung von Finanzinstrumenten
4.3.1 Die Finanzinstrumente, die Gegenstand des Auftrags sind, werden wie folgt auf den Käufer übertragen, soweit sich aus Gesetz, behördlichen Vorschriften, besonderen Regeln für die betreffenden Finanzinstrumente oder einer separaten Vereinbarung mit dem Käufer nichts anderes ergibt:
(a) bei Finanzinstrumenten, die bei einem Zentralverwahrer oder einer entsprechenden Stelle eigentumsrechtlich einzutragen sind, oder bei Finanzinstrumenten, die in einem Depot bei Nordnet zu registrieren sind: durch Ausführung der erforderlichen Registrierungsschritte durch Nordnet,
(b) bei Finanzinstrumenten, die in einem Depot oder einer entsprechenden Stelle bei einem depotführenden Dritten zu registrieren sind: indem der Käufer den Dritten anweist, die vom Auftrag erfassten Finanzinstrumente entgegenzunehmen, und
(c) bei Finanzinstrumenten, die in Urkundenform (effektiv) ausgestellt wurden: durch Übergabe an den Käufer.

4.4 Pfandrecht von Nordnet
4.4.1 Zur Sicherung aller Ansprüche von Nordnet gegen den Kunden aus dem jeweiligen Kaufauftrag bestellt der Kunde Nordnet ein Pfandrecht an den im Rahmen des Auftrags erworbenen Finanzinstrumenten. Nordnet ist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Geltendmachung und Durchsetzung dieses Pfandrechts zu ergreifen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung bei Fälligkeit nicht nach, ist Nordnet berechtigt, das Pfandrecht nach Maßgabe der Ziffern D.3 und D.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Depot inklusive Verrechnungskonto zu verwerten oder sonstige erforderliche Maßnahmen zur Abwicklung des Geschäfts zu treffen.

4.4.2 Nordnet ist gemäß Ziffer D.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Depot inklusive Verrechnungskonto bevollmächtigt, im Namen des Kunden die für die Abwicklung und Verwertung notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Der Erlös wird nach den Regelungen in Ziffer D.4 angerechnet und dient vorrangig der Deckung der Hauptforderung nebst Zinsen, erstattungsfähigen Kosten, Aufwendungen und etwaigen Währungskursverlusten.

4.4.3 Reicht der Erlös aus dem Verkauf oder aus sonstigen Abwicklungsmaßnahmen nicht aus, um die Gesamtforderung von Nordnet vollständig zu decken, bleibt der Kunde für den verbleibenden Differenzbetrag nebst Zinsen haftbar. Nordnet ist in diesem Fall berechtigt, den Differenzbetrag im Wege der Aufrechnung vom Verrechnungskonto des Kunden zum Depot bei Nordnet einzuziehen. Reichen die Mittel auf diesem Konto zur vollständigen Deckung nicht aus, ist Nordnet berechtigt, jedes andere Konto, das der Kunde bei Nordnet führt, mit dem verbleibenden Betrag zu belasten.

4.4.4 Weitergehende Rechte von Nordnet aus EU-Verordnungen, gesetzlichen Bestimmungen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

5. Verkaufsaufträge
5.1 Wenn der Kunde (Verkäufer) einen Auftrag zum Verkauf von Finanzinstrumenten erteilt hat, gilt Folgendes.

5.2 Übertragung von Finanzinstrumenten
5.2.1 Nordnet erhält im Rahmen und zum Zweck der Auftragsausführung die Verfügungsbefugnis über die vom Auftrag erfassten Finanzinstrumente.

5.2.2 Sind die Instrumente bei einer Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem sonstigen Zentralverwahrer oder einer entsprechenden Stelle über Nordnet als kontoführendem Institut auf den Namen des Inhabers eingetragen oder in einem Depot bei Nordnet verwahrt, ist Nordnet berechtigt, die für die Ausführung erforderlichen Eintragungen und Umbuchungen durchzuführen.

5.2.3 In allen anderen Fällen hat der Verkäufer gleichzeitig mit Auftragserteilung die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit Nordnet die freie Verfügungsbefugnis über die Finanzinstrumente erhält. Dabei hat der Verkäufer:
(a) für Finanzinstrumente, die in einem Depot oder einer entsprechenden Einrichtung bei einem depotführenden Dritten verwahrt sind, diesen unverzüglich anzuweisen, die vom Auftrag umfassten Finanzinstrumente unverzüglich an Nordnet zu übertragen,
(b) für Finanzinstrumente, die bei einem Zentralverwahrer oder einer entsprechenden Stelle über einen anderen kontoführenden Dritten als Nordnet registriert sind, sicherzustellen, dass Nordnet die Verfügungsbefugnis über die Finanzinstrumente erhält, oder den Dritten anzuweisen, die vom Auftrag umfassten Instrumente unverzüglich an Nordnet zu übertragen, und
(c) für Finanzinstrumente, die in Urkundenform ausgegeben werden, diese an Nordnet zu übergeben.

5.2.4 Hat Nordnet nicht gleichzeitig mit der Auftragserteilung die freie Verfügungsbefugnis über die Finanzinstrumente erhalten, ist Nordnet berechtigt, das Ausführungsgeschäft gegenüber der Gegenpartei im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu erfüllen. Der Verkäufer hat Nordnet die hierfür entstandenen Kosten nebst Zinsen zu erstatten. Muss Nordnet Schadensersatz und/oder Gebühren an einen Marktteilnehmer innerhalb oder außerhalb Deutschlands zahlen – beispielsweise an einen Zentralverwahrer / eine Wertpapiersammelbank (oder deren Teilnehmer), eine zentrale Gegenpartei (CCP) (oder deren Clearingmitglied), einen Ausführungsplatz (oder dessen Teilnehmer), eine sonstige Gegenpartei oder ein Wertpapierinstitut –, weil die Lieferung der Finanzinstrumente nicht rechtzeitig erfolgt ist und der Verkäufer dies zu vertreten hat, hat der Verkäufer diese Kosten nebst Verzugszinsen an Nordnet zu erstatten. Der Verkäufer hat darüber hinaus den erforderlichen Aufwand und die nachgewiesenen Kosten von Nordnet sowie gegebenenfalls Währungskursverluste zu ersetzen. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. Nordnet darf ein vom Verkäufer benanntes Konto bei Nordnet im Wege der Verrechnung oder Aufrechnung belasten, um Befriedigung wegen ihrer Forderung gegen den Verkäufer zu erhalten. Reicht das Guthaben auf dem benannten Konto nicht aus oder wurde kein Konto benannt, darf ein anderes Konto des Verkäufers bei Nordnet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Sonderbedingungen belastet werden.

5.3 Abrechnung
5.3.1 Der Verkäufer erhält von Nordnet spätestens um 18:00 Uhr am Valutatag den in der Wertpapierabrechnung angegebenen Nettobetrag. Wurde der Auftrag in einer anderen Währung als EUR ausgeführt, wird die Währung in der Abrechnung angegeben. Bei der Währungsumrechnung wird der jeweils von Nordnet angewendete Wechselkurs verwendet. Hat der Verkäufer die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Nordnet das freie Verfügungsrecht über die vom Auftrag erfassten Instrumente erhält, nicht rechtzeitig durchgeführt, erhält der Verkäufer die Abrechnung frühestens am zweiten Bankarbeitstag, nachdem Nordnet Zugang zu den Instrumenten erhalten hat, jedoch nicht vor dem vorgesehenen Valutatag. Hat der Verkäufer die erforderlichen Maßnahmen später als 12:00 Uhr an einem Bankarbeitstag ergriffen, gilt dies erst als am folgenden Bankarbeitstag erfolgt.

6. Transaktionen mit Auslandsbezug und Auslandsverwahrung
Bei Transaktionen mit Auslandsbezug können Abweichungen von den oben genannten Bedingungen für Kauf- bzw. Verkaufsaufträge auftreten.

6.1 Geltung ausländischer Usancen:
Bei der Ausführung von Aufträgen an ausländischen Handelsplätzen oder bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften sowie die Geschäftsbedingungen und Marktgepflogenheiten (Usancen) des jeweiligen Auslandsmarktes bzw. des ausländischen Zwischenverwahrers.

6.2 Haftung bei Auslandsbezug:
Wird ein Auftrag im Ausland ausgeführt oder werden Wertpapiere im Ausland verwahrt, beschränkt sich die Haftung von Nordnet auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ausländischen Zwischenverwahrers oder des mit der Ausführung beauftragten Instituts.

Sonderbedingungen für den Handel mit Finanzinstrumenten

Nordnet

6.3 Rechtliche Stellung (Wertpapierrechnung):
Sofern eine Verwahrung im Ausland erfolgt, richten sich die Rechte des Kunden nach den Gesetzen des jeweiligen Lagerlandes. Dem Kunden wird in der Regel eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR) erteilt, die einen schuldrechtlichen Lieferanspruch gegen Nordnet oder den ausländischen Verwahrer verbrieft.

6a. Bruchstücke
Für den Handel mit Bruchteilen von Finanzinstrumenten, die kleiner als ein ganzes Stücksind („Bruchstücke"), gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

6a.1 Nordnet kann für Rechnung des Kunden Bruchstücke an bestimmten Finanzinstrumenten anschaffen oder veräußern. Nordnet kann beim Handel von Bruchstücken Aufträge für verschiedene Kunden zusammenlegen. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Handel mit Bruchstücken in den Einstellungen der Plattform im eingeloggten Bereich zu deaktivieren. Der Bruchstückehandel kann durch Nordnet auf bestimmte Ausführungsplätze und bestimmte Finanzinstrumente beschränkt werden. Nordnet ist berechtigt, Bruchstücke an Finanzinstrumenten aus dem Depot des Kunden zu verkaufen oder auszubuchen und den entsprechenden Gegenwert auf dem zugehörigen Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern die Finanzinstrumente nicht oder nicht mehr im Rahmen des Bruchstückehandels angeboten werden.

6a.2 Nordnet wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden alternativ das Eigentum am Bruchstück des Finanzinstruments, Miteigentum am Finanzinstrument zum entsprechenden Bruchteil, die Teilhabe zum entsprechenden Bruchteil an einer Bruchteilsgemeinschaft am Finanzinstrument (oder an der Gattung des Finanzinstruments) mit anderen Kunden sowie gegebenenfalls Nordnet, oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Bruchstücke werden mit einer von Nordnet unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden festzulegenden Anzahl an Dezimalstellen verbucht.

6a.3 Sieht das Lagerland keine übliche, gleichwertige Rechtsstellung vor, wird der Kunde hinsichtlich etwaiger Erträge wirtschaftlich so gestellt, als hätte er Eigentum am Bruchstück des Finanzinstruments erworben. Der Kunde hat daher gegenüber Nordnet einen Anspruch in der Höhe des hypothetischen Ertrags, den er erhalten hätte, wenn er Eigentümer des jeweiligen Bruchstücks wäre.

6a.4 Der Kunde kann eigentumstypische Rechte nur in Bezug auf einen ganzen Anteil eines Finanzinstruments wahrnehmen (insbesondere Teilnahme an einer Hauptversammlung, Ausübung von Stimmrechten oder von Zeichnungsrechten). Dies gilt auch für Kapitalmaßnahmen. Der Kunde hat in Bezug auf Bruchstücke grundsätzlich kein Recht auf Teilnahme. Bardividenden werden aber im Verhältnis des eingebuchten Bruchstücks zu einer ganzen Aktie an den Kunden ausgezahlt. Bei anderen Kapitalmaßnahmen, wie Aktiensplits oder Gesellschaftsmaßnahmen, wird sich Nordnet bemühen, eine Teilnahme von Bruchstücken zu ermöglichen, soweit dies technisch durchführbar ist.

6a.5 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Auslieferung und Übertragung von Bruchstücken. Bei einer Auslieferung oder einem Übertrag von Wertpapieren in ein bei einem anderen Wertpapierinstitut geführtes Depot kann die Bank nur vollständige Wertpapiere übertragen.

7. Entgelte und Steuern
Der Kunde hat für die Ausführung des Auftrags Provisionen sowie sonstige Entgelte gemäß dem jeweils geltenden Preis- und Leistungsverzeichnis oder gemäß gesonderter Vereinbarung zwischen Nordnet und dem Kunden zu zahlen. Der Kunde trägt darüber hinaus die notwendigen Kosten, insbesondere Entgelte und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags anfallen, sowie die nach deutschem oder ausländischem Recht anfallenden Steuern.

8. Verzugszinsen
8.1 Gerät der Kunde gegenüber in Verzug, ist Nordnet berechtigt Verzugszinsen nach folgender Maßgabe zu verlangen:

(a) Bei Kaufaufträgen: Bei der Ausführung von Kaufaufträgen werden Verzugszinsen ab dem in der Wertpapierabrechnung angegebenen Valutatag (Erfüllungstag) berechnet, spätestens jedoch ab dem Tag, an dem die Finanzinstrumente dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden, bis zum Tag des vollständigen Zahlungseingangs bei Nordnet.
(b) Bei Verkaufsaufträgen: Bei der Ausführung von Verkaufsaufträgen werden Verzugszinsen auf alle notwendigen Kosten und Aufwendungen berechnet, die Nordnet dadurch entstehen, dass der Kunde Nordnet die freie Verfügbarkeit über die zu liefernden Finanzinstrumente nicht rechtzeitig verschafft. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Entstehung des jeweiligen Aufwands und endet mit dem Tag des vollständigen Ausgleichs durch den Kunden.

8.2 Der jährliche Verzugszinssatz bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Er beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Rahmen eines Handelsgeschäfts oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 und Abs. 2 BGB). Das Recht von Nordnet, einen nachweisbar höheren Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

9. Wertpapierabrechnung
9.1 Nachdem Nordnet einen Auftrag ausgeführt hat, übermittelt Nordnet Informationen über die Ausführung mittels einer Wertpapierabrechnung oder einer entsprechenden Abrechnung.

9.2 Wurde der Auftrag durch Vertragsschluss direkt mit Nordnet ausgeführt, wird auf der Wertpapierabrechnung oder der entsprechenden Abrechnung angegeben, dass der Auftrag im Eigengeschäft (Festpreisgeschäft), durch ein internes Geschäft oder mit Nordnet als Gegenpartei des Kunden ausgeführt wurde. Wurde der Auftrag im Rahmen einer Vereinbarung mit einem anderen Kunden von Nordnet (einschließlich einer juristischen Person der Unternehmensgruppe von Nordnet) ausgeführt, wird auf der Wertpapierabrechnung oder der entsprechenden Abrechnung angegeben, dass der Auftrag im Wege der Zusammenführung von Kundenaufträgen (In-House-Crossing) oder ein internes Geschäft ausgeführt wurde. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten jedoch nicht, wenn der Auftrag im Rahmen eines Handelssystems mit anonymem Handel und im Wettbewerb ausgeführt wurde.

9.3 Hat Nordnet nach besonderer Vereinbarung mit dem Kunden eine Wertpapierabrechnung erstellt, ohne die Finanzinstrumente selbst für Rechnung des Kunden gekauft oder verkauft zu haben, wird dieser Umstand auf der Abrechnung angegeben, beispielsweise durch den Hinweis, dass Nordnet ausschließlich bei der Abwicklung der Zahlungs- und Wertpapierlieferung mitwirkt.

10. Stornierung von Wertpapieraufträgen durch den Kunden
10.1 Der Kunde kann einen Wertpapierauftrag stornieren, solange dieser noch nicht am Ausführungsplatz oder gegenüber dem Handelspartner ausgeführt wurde. Wurde das Geschäft bereits ausgeführt, jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgewickelt, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte (insbesondere das Recht zum Rücktritt wegen Nichtleistung) zu, sofern er die seinerseits erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbracht hat.

10.2 Storniert der Kunde in solchen Fällen einen Auftrag, wird der Kunde von seinen Pflichten aus diesem Auftrag befreit. Der Kunde ist jedoch ohne Zustimmung von Nordnet nicht berechtigt, einen Kaufauftrag zu stornieren, solange ein Ersatzkaufverfahren (Eindeckungsverfahren/Buy-in) läuft.

10.3 Jede Stornierung von Aufträgen hat unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (MAR) zu erfolgen.

11. Auskunftspflicht des Kunden und Weitergabe von Informationen an Dritte
11.1 Der Kunde ist verpflichtet, Nordnet auf Verlangen die Informationen, einschließlich schriftlicher Unterlagen, zur Verfügung zu stellen, die für Nordnet erforderlich sind, um seinen Pflichten nachzukommen, die Nordnet nach diesen Sonderbedingungen oder auf Grund geltender EU-Verordnungen, Gesetze, Vorschriften, allgemeiner Rechtsgrundsätze, Verträge oder Regelwerke von Ausführungsplätzen, sonstigen Instituten, an die Nordnet den Auftrag des Kunden weitergeleitet hat, Zentralverwahrern oder zentralen Gegenparteien (CCP) obliegen. Solche Informationen und Unterlagen können sich auch auf einen dahinterstehenden Kunden beziehen, sofern der Auftrag des Kunden an Nordnet für Rechnung eines Dritten erteilt wurde.

11.2 Dem Kunden ist bekannt und er nimmt zur Kenntnis, dass das Institut aufgrund gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Pflichten berechtigt oder verpflichtet sein kann, Auskünfte über die Verhältnisse des Kunden (oder dessen dahinterstehenden Endkunden) im Rahmen der Auftragsausführung nach diesen Sonderbedingungen an Dritte (wie Behörden, Ausführungsplätze oder Abwicklungsstellen) zu erteilen.

12. Clearing und Abwicklung ausgeführter Aufträge
12.1 Allgemeines
Die Regeln eines Ausführungsplatzes für das Clearing und die Abwicklung von Transaktionen, die an diesem Ausführungsplatz durchgeführt wurden, sind für Nordnet bindend. Solche Regeln können unter anderem die Verpflichtung zur Nutzung einer zentralen Gegenpartei (CCP) beinhalten. Die endgültige Abwicklung einer Transaktion erfolgt über einen (oder mehrere) Zentralverwahrer. Zwischen dem Kunden und Nordnet erfolgt die Erfüllung eines ausgeführten Auftrags gemäß den obigen Bestimmungen für Kauf- bzw. Verkaufsaufträge, sofern nichts anderes vereinbart oder im Folgenden abweichend geregelt wird. Der Kunde und Nordnet sind an die Vorschriften des Ausführungsplatzes, der zentralen Gegenpartei (CCP) oder des betreffenden Zentralverwahrers sowie an die Verordnung (EU) 2018/1229 über die Abwicklungsdisziplin gebunden.

Sonderbedingungen für den Handel mit Finanzinstrumenten

Nordnet

12.2 Eindeckungsgeschäft, Teillieferung oder Barausgleich
Gemäß den Vorschriften zur Abwicklungsdisziplin nach der Verordnung (EU) 2018/1229 müssen die betroffenen Parteien, d. h. Clearingmitglieder, Handelsplatzteilnehmer bzw. Gegenparteien eines konkreten Wertpapiergeschäfts, in den Fällen, in denen ein Wertpapiergeschäft nicht vollständig abgewickelt werden kann, ein Eindeckungsgeschäft durchführen, den abwickelbaren Teil des Wertpapiergeschäfts abwickeln oder einen Barausgleich leisten. In Fällen, in denen ein Wertpapiergeschäft nicht vollständig erfüllt und abgewickelt werden kann, wird der Teil des Wertpapiergeschäfts, der durch Teillieferung abgewickelt werden kann, erfüllt und abgewickelt. Für die Partei, die zur Lieferung von Wertpapieren verpflichtet ist, gilt in diesen Fällen, als habe sie das Wertpapiergeschäft und ihre Lieferpflicht mit den gelieferten Wertpapieren teilweise erfüllt. Der verbleibende Teil des Wertpapiergeschäfts wird wie folgt erfüllt:

(i) hinsichtlich eines Wertpapiergeschäfts, das unter die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR) fällt: durch ein Eindeckungsgeschäft oder einen Barausgleich nach Maßgabe dieser Verordnung und sonstiger anwendbarer Vorschriften, und
(ii) im Übrigen gemäß den zuvor in diesen Bedingungen oder in einer Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegten Bestimmungen oder gemäß den Vorschriften oder Marktusancen des Zentralverwahrers, der zentralen Gegenpartei (CCP) oder des Ausführungsplatzes.

12.3 Strafgebühr bei verspäteter Zahlung oder Lieferung
Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierabwicklung hat ein Zentralverwahrer seinen Teilnehmern (den Wertpapierinstituten) bei verspäteter Abwicklung von Wertpapiergeschäften Strafzahlungen zu belasten bzw. gutzuschreiben.

Strafzahlungen, die Nordnet von einem Zentralverwahrer erhalten hat, gibt Nordnet an die betroffenen Kunden weiter, sofern und soweit dies praktisch möglich ist und dem Kunden auf Grund der Verzögerung ein Nachteil entstanden ist. Nordnet ist dabei berechtigt, entstandene Kosten für Lieferverzögerungen zu berücksichtigen, z. B. für Eindeckungsgeschäfte, Wertpapierleihen oder früher angefallene Strafzahlungen, die Nordnet nicht weiterbelastet hat.

Wie in Ziffer 7 (Entgelte und Steuern usw.) sowie in Ziffer 4 (Kaufaufträge) und Ziffer 5 (Verkaufsaufträge) dargelegt, ist Nordnet berechtigt, dem Kunden solche Gebühren weiterzugeben, die im Zusammenhang mit Kauf- und Verkaufsaufträgen bezüglich der Wertpapiere des Kunden angefallen sind und die der Kunde nach diesen Bedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten hat.

13. Stornierung von Aufträgen und Rückabwicklung von Geschäftsabschlüssen durch Nordnet
13.1 Nordnet ist berechtigt, noch nicht ausgeführte Aufträge des Kunden zu stornieren sowie bereits ausgeführte Aufträge (Geschäftsabschlüsse) für Rechnung des Kunden rückabzuwickeln oder aufzuheben, soweit der Auftrag vom jeweiligen Ausführungsplatz storniert oder der Geschäftsabschluss gemäß den dort geltenden Regeln (insbesondere Mistrade-Regelungen) aufgehoben wurde. Dies gilt entsprechend, wenn Nordnet die Stornierung eines Auftrags oder die Aufhebung eines Geschäftsabschlusses für erforderlich hält, weil ein offensichtlicher System- oder Erfassungsfehler seitens Nordnet, eines Kontrahenten oder des Kunden selbst vorliegt, welcher Nordnet zur Anfechtung berechtigen würde. Nordnet ist ferner zu diesen Maßnahmen berechtigt, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass der Kunde unter Verstoß gegen geltendes Recht (insbesondere die EU-Marktmissbrauchsverordnung), gesetzliche Vorschriften oder andere Rechtsvorschriften gehandelt hat, oder wenn der Kunde im Übrigen gegen die guten Sitten am Finanzmarkt (Marktkonformität) verstoßen hat.

13.2 Wurde ein Auftrag storniert oder ein Geschäftsabschluss aufgehoben, wird Nordnet den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Erfolgt die Stornierung betroffener Aufträge durch den Ausführungsplatz infolge einer allgemeinen Handelsaussetzung, eines marktweiten technischen Fehlers oder eines vergleichbaren Ereignisses, das eine Vielzahl von Marktteilnehmern betrifft, genügt Nordnet ihrer Mitteilungspflicht, indem sie die Information unverzüglich im Orderbuch oder im Message Center des Kunden bereitstellt. Wenn der betroffene Geschäftsabschluss bereits im Depot des Kunden verbucht wurde, ist Nordnet berechtigt und verpflichtet, diese Buchung unverzüglich zu korrigieren.

14. Legal Entity Identifier (LEI)
Der Legal Entity Identifier (LEI) ist ein globaler Identifikationscode für Unternehmen und andere Organisationen, der auf Initiative der G20-Staaten eingeführt wurde. Gemäß den geltenden EU-Vorschriften müssen juristische Personen über einen LEI-Code verfügen, um eine Wertpapiertransaktion durchführen zu können. Liegt ein solcher Code nicht vor, darf das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Transaktion für den Kunden nicht ausführen. Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen verlangen daher von Unternehmen, Vereinen, Stiftungen und in bestimmten Fällen auch von Einzelunternehmen einen LEI-Code, um eine Wertpapiertransaktion durchführen zu können. Kunden, die einen LEI-Code beantragen müssen, können sich an einen der auf dem Markt vertretenen Anbieter wenden. Unter www.leiroc.org finden Sie die für das globale LEI-System zugelassenen Institutionen. Für die Beantragung eines LEI-Codes wird eine Gebühr erhoben. Beim Handel mit Derivaten ist zudem eine jährliche Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Preisliste des jeweiligen Anbieters. Weitere Informationen zur LEI-Pflicht finden sich unter anderem unter www.nordnet.de sowie auf der Website der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter bafin.de.

15. Änderung der Bedingungen und Gebühren
Für Änderungen der Kundenvereinbarung einschließlich dieser Bedingungen und der Regelungen zu Entgelten und Auslagen von Nordnet (gemäß diesen Bedingungen und dem jeweils geltenden Preis- und Leistungsverzeichnis) gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Vorgenannte Änderungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens durch Übersendung per E-Mail, durch Einstellung in das Message Center im eingeloggten Bereich und/oder auf sonstige Art und Weise unter Einhaltung der Textform angeboten.
b. Die von Nordnet angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der Zustimmungsfiktion.
c. Das Schweigen des Kunden gilt nur als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens erfolgt und

aa) zu dem Zweck erfolgt, neuen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, behördlichen Verfügungen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen (einschließlich behördlicher Verlautbarungen der zuständigen nationalen und internationalen Behörden) gerecht zu werden, oder
bb) durch die Annahme des Änderungsangebots neue Funktionalitäten für bestehende Dienstleistungen bereitgestellt werden (ohne Begründung zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen), das bestehende Dienstleistungsangebot um neue Dienstleistungen erweitert wird (deren zahlungspflichtige Inanspruchnahme durch den Kunden nicht bereits durch die Annahme des Änderungsangebots erfolgt) und der vertragliche Leistungsinhalt nicht erheblich zum Nachteil des Kunden modifiziert wird oder das bestehende Dienstleistungsangebot zu verbesserten Konditionen angeboten wird,

und der Kunde das Änderungsangebot von Nordnet nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Nordnet wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d. Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

aa) bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Depot-/Kontovertrags, dieser Allgemeinen Grschäftsbedingungen und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
bb) bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden, der ein Verbraucher ist, gerichtet sind, oder
cc) bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
dd) bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von Nordnet verschieben würden.

e. Macht Nordnet von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde die von der Änderung betroffene Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Nordnet den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

16. Behaltensvereinbarung über Zuwendungen:
Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen kann Nordnet Zuwendungen, z.B. von Produktanbietern wie Emittenten und Fondsgesellschaften für den Handel mit oder den Vertrieb von bestimmten Finanzinstrumenten, erhalten. Hierzu gehören transaktions-, volumen-, mittelzufluss- und/oder bestandsabhängige Vertriebsprovisionen und/oder Vertriebsfolgeprovisionen. Die konkrete Höhe dieser Zuwendungen hängt im Einzelfall vom Finanzinstrument sowie von der jeweiligen zugrundeliegenden Vereinbarung ab.

Nordnet kann auch von Produktanbietern Marketingzuschüsse für die Vermarktung ihrer Produkte über die Kanäle von Nordnet erhalten.

Darüber hinaus kann Nordnet Rabatte oder Preisnachlässe auf Transaktionsgebühren von Ausführungsplätzen annehmen, sofern dies nach der genehmigten und öffentlichen Tarifstruktur des Handelsplatzes zulässig ist, wenn sie ausschließlich genutzt werden, um Entgelte für Kunden zu reduzieren oder

dem Kunden zugutekommen und Nordnet keinen monetären Vorteil verschaffen. Die Höhe der Zuwendungen, Rabatte und Preisnachlässe wird gegebenenfalls kundenübergreifend ermittelt und kann daher nicht in jedem Fall einer einzelnen Transaktion oder einem einzelnen Kunden zugeordnet werden.

Die Vereinnahmung dieser Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung einer breiten Palette von Finanzinstrumenten sowie eines umfassenden Informationsangebots zu günstigen Preisen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Nordnet diese Zuwendungen, Rabatte und Preisnachlässe im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen vereinnahmt und behalten darf. Der Kunde und Nordnet treffen insoweit die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Nordnet auf Herausgabe der Zuwendungen, Rabatte und Preisnachlässe nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste Nordnet – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die Leistungen von Nordnet unter dieser Kundenvereinbarung unterstellt – die Zuwendungen, Rabatte oder Preisnachlässe an den Kunden herausgeben. Nordnet setzt diese zur Verbesserung der Qualität der Leistungen für den Kunden ein.

Dem Kunden werden im eingeloggten Bereich der Plattform in Zusammenhang mit einem Handelsauftrag weitere Informationen zu den von Nordnet vereinnahmten und/oder gewährten Zuwendungen, Rabatte und Preisnachlässe angezeigt. Nordnet stellt auf Wunsch des Kunden weitere Einzelheiten zur Verfügung.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Auslegung und Anwendung der Kundenvereinbarung einschließlich dieser Bedingungen erfolgt nach deutschem Recht (mit Ausnahme des internationalen Privatrechts). Für alle Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrags sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, wird Frankfurt am Main als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Nordnet Bank AB Niederlassung Deutschland Frankfurt am Main Neue Mainzer Straße 52-58 60311
Frankfurt am Main HRB 138214 e-Mail: info@nordnet.de www.nordnet.de